

**Veröffentlichung im Amtsblatt Dorfnachrichten Aktuell,
Ausgabe 01.10.2004,
Rubrik öffentliche Bekanntmachungen:**

Gemeinde Baltmannsweiler
Landkreis Esslingen
Az.: 020.051

Satzung
zur Änderung der
HAUPTSATZUNG

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Baltmannsweiler am 28.09.2004 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 beschließende Ausschüsse

(1) § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 2 beratender Ausschuss

§ 9 der Hauptsatzung wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

(1) Es wird der folgende beratende Ausschuss gebildet:

1.1 Der Gewerbe-, Sozial, Sport- und Kulturausschuss

- (2) Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (4) Der Geschäftskreis des Gewerbe-, Sozial, Sport- und Kulturausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 4.1 Angelegenheiten des Gewerbes,
 - 4.2 das Schulwesen,
 - 4.3 das Kindergartenwesen,
 - 4.4 soziale Angelegenheiten,
 - 4.5 kulturelle Angelegenheiten und
 - 4.6 sportliche Angelegenheiten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Baltmannsweiler, den 29.09.04

gez.
König
Bürgermeister

Hinweise gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl S. 578, ber. S.720), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2003 (GBl S. 271), unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Baltmannsweiler, Marktplatz 1, 73666 Baltmannsweiler geltend zu machen.